

GEMEINDE AGATHENBURG

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Agathenburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
☒ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.26.02.018 /Wo
Datum: 18. September 2017

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hauptstraße/ Mauerweg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Agathenburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Agathenburg vom 14.12.2016 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hauptstraße/ Mauerweg“ und die zugehörige Entwurfsbegründung in der Zeit vom 01.03.2017 bis zum 31.03.2017 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am 09.08.2017 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf aufgrund berücksichtigter Stellungnahmen, die während der ersten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangen sind, zu ändern und den geänderten Entwurf des Nr. 18 „Hauptstraße/ Mauerweg“ und die zugehörige Entwurfsbegründung öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der erneuten Auslegung auf 2 Wochen verkürzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hauptstraße/ Mauerweg“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 27. September 2017 bis zum 11. Oktober 2017 (einschließlich)

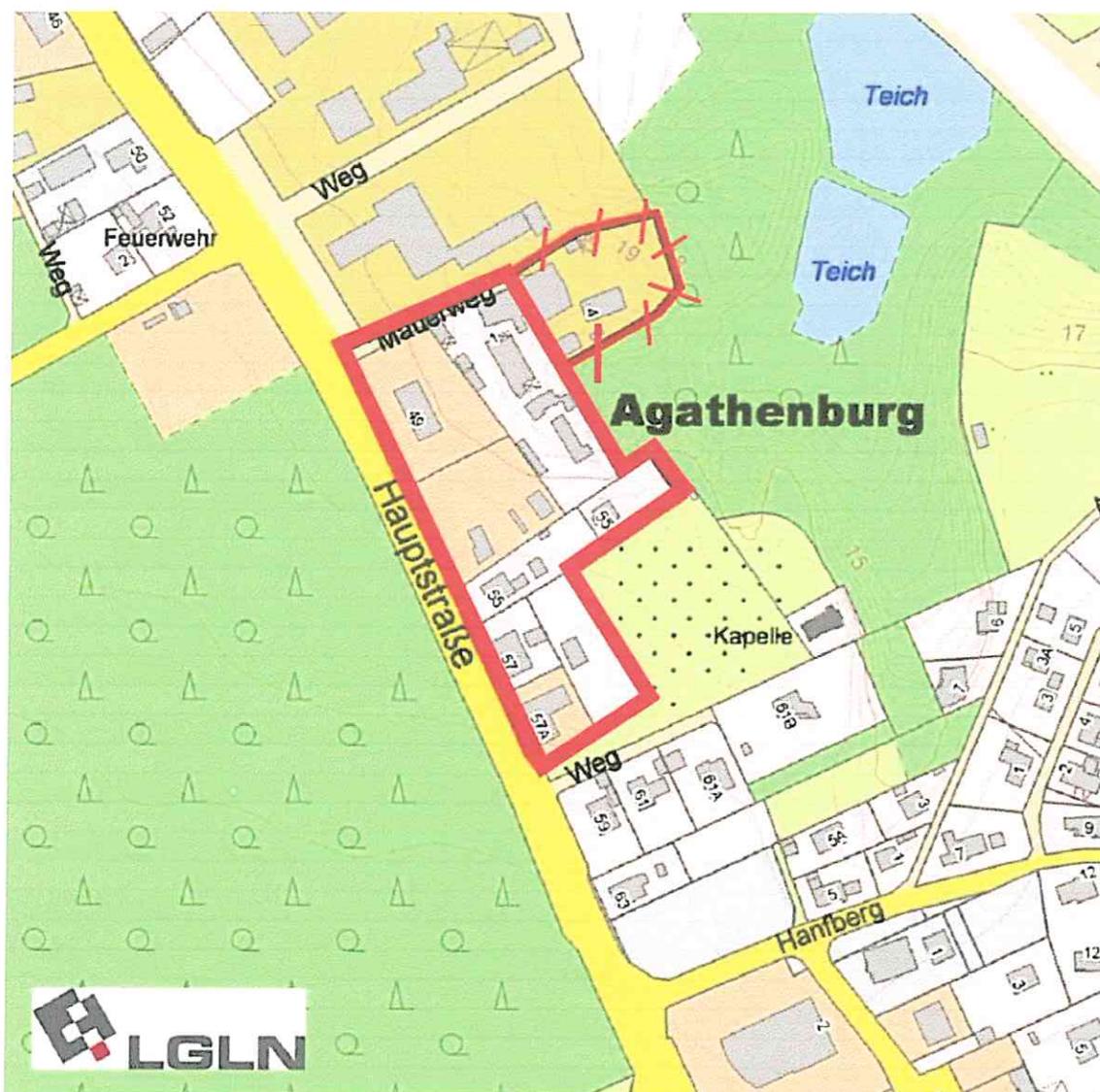
während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47, 21640 Horneburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Änderungen des bisherigen Bebauungsplanentwurfes betreffen:

- Verkleinerung des Geltungsbereiches (ist im u. a. Übersichtsplan dargestellt)
- Verkürzung der Straße „Mauerweg“
- Verlängerung der Planstraße A und Verbreiterung auf 6 m
- Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes zwischen Mauerweg und Planstraße A
- Festsetzung eines Gehweges zum Schlosspark
- Änderung der Baugrenzen
- Ergänzung der textlichen Festsetzung 5.1 zu Nebenanlagen, Garagen und Carports, dass diese nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

- Aufnahme der textlichen Festsetzung 5.2, dass Stellplätze auf den Grundstücken einen Abstand von mindestens 3 m zur Straßenverkehrsfläche einhalten müssen.
- Aufnahme der textlichen Festsetzung 6.1, dass je Grundstück nur eine Zufahrt bis zu einer Breite von 4 m zu jeder Straßenverkehrsfläche zulässig ist.
- Aufnahme der textlichen Festsetzung 3 zum Altlastenverdacht für den Bereich des Flurstücks 18/2 (ehemalige Tankstelle)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Allgemeine Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck dieser Planaufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verhinderung von Fehlentwicklungen und Nutzungskonflikten unter Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und Immissionen zu schaffen sowie die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften in Abstimmung mit den Zielen der Dorferneuerung. Ausweisung eines Friedhofsparkplatzes.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.08.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hauptstraße/ Mauerweg“ und der Begründung abgegeben werden können. Die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfs sind auf die o. a. aufgeführten Änderungen beschränkt.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Agathenburg bzw. Samtgemeinde Horneburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.

Courtault

Aufzuhängen: 19.09.2017
Abzunehmen: 12.10.2017